

Natur in Oberhavel

Vorgestellt:
Die untere Naturschutzbehörde



Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser, bereits 13 Hefte sind in der Reihe "Natur in Oberhavel" erschienen. Sie haben sich mit ganz unterschiedlichen Themen beschäftigt: mit Orchideen und Tagfaltern, mit Mooren und Biotopen, mit Naturdenkmälern und den Besonderheiten der Tierwelt. All diese Hefte haben Ihnen gezeigt, welche Kostbarkeiten in unserem Landkreis zu finden sind, wenn man

interessiert, achtsam und besonnen unsere Wälder, Wiesen und Auen durchstreift.

Unser Landkreis Oberhavel ist durch großflächige, unzerstörte Kulturlandschaften und eine wertvolle Tier- und Pflanzenwelt geprägt. Zurzeit sind acht Landschafts- und 23 Naturschutzgebiete in unserem Kreis ausgewiesen.

Diese Werte wollen wir erhalten und weiterentwickeln. Wir wollen sie für uns Oberhavelländer und unsere Gäste erlebbar machen, vor allem aber für künftige Generationen schützen. Deshalb kommen Naturschutz und Landschaftspflege bei uns eine große Bedeutung zu. Das zieht sich daher auch wie ein roter Faden durch das Aufgabengebiet der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Das Heft, das Sie nunmehr in den Händen halten, möchte Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, die Arbeit unserer Behörde näher bringen, das Verständnis für die Natur und deren Schutz wecken, schärfen und Wissenslücken schließen. Denn nur was wir kennen, können wir schätzen und schützen. Wir greifen häufig in der Behörde angefragte Themen oder im Alltag auftretende Probleme und Fragestellungen auf, erläutern sie aus naturschutzfachlicher Sicht und stecken den rechtlichen Rahmen ab.

Haben Sie schon einmal von der Handstraußregel gehört? Oder kennen Sie die Geschichte der Brandenburger Naturschutz-Eule? Von wann bis wann reicht die Vegetationsperiode und warum müssen Gartenabfälle aus Naturschutzsicht ordnungsgemäß entsorgt werden? Dies sind nur einige Stichworte zu Themen, die Sie in dieser Ausgabe finden. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und einen großen Wissenszuwachs.

Ihr Ludger Weskamp
Landrat des Landkreises Oberhavel

Inhalt

Einleitung	Seite	3
Rechtliche Grundlagen und Instrumente	Seite	3
Behörden des Naturschutzes	Seite	4
Artenschutz	Seite	4
Vegetationsperiode	Seite	6
Hecken	Seite	6
Alleen	Seite	7
Baumschutzsatzungen	Seite	8
Eingriffsregelung	Seite	9
Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Karte)	Seite	10
Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen	Seite	12
Die Naturschutz-Eule	Seite	13
Naturparks	Seite	13
Landschaftsschutzgebiete	Seite	14
Naturschutzgebiete	Seite	14
Biosphärenreservate	Seite	15
Nationalparks	Seite	15
Betreten der freien Landschaft	Seite	16
Handstraußregel	Seite	16
Nicht nur "grünes Zeug" - Gartenabfälle	Seite	17
Ordnungswidrigkeiten	Seite	17
Bundesfreiwilligendienst	Seite	18
Freiwilliges Ökologisches Jahr	Seite	18
Umweltschutzpreise des Landkreises	Seite	19
Naturschutz Helfer; Naturschutzbeirat	Seite	19
Naturschutzeinrichtungen in der Region	Seite	20



Herbst am Großen Stechlinsee · Foto: Andrea Libor

Einleitung

Der Naturschutz ist ein Kind der Romantik. Mehr oder weniger stark ausgeprägte Naturliebe bis hin zur Naturschwärmerei war während dieser Epoche vom Ende des 18. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein sein Markenzeichen. Und ohne einen gewissen emotionalen Bezug zur Natur kommen wir auch heute nicht aus.

Als Pionier des deutschen Naturschutzes gilt Philipp Leopold Martin (1815-1886). Die erstmals nachgewiesene Verwendung des Begriffs "Naturschutz" in seiner heutigen Bedeutung findet sich in seiner Aufsatzreihe "Das deutsche Reich und der internationale Thierschutz" aus dem Jahre 1871. Von ihm stammt auch der Satz "Der Allgemeine Naturschutz muß zur Grundfrage unserer Zeit gemacht werden. In ihm liegt das Geschick späterer Geschlechter und zum Theil noch unser eigenes."

Naturschutz wurde erst in den 1970er Jahren als öffentliches und politisches Thema wahrnehmbar. Insbesondere auf den alarmierenden Rückgang der biologischen Vielfalt hat die Wissenschaft bereits in dieser Zeit hingewiesen. Dabei umfasst der Begriff der biologischen Vielfalt – auch Biodiversität genannt – sowohl die Vielfalt an Lebensräumen und Arten als auch die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten. Durch den irreversiblen Verlust der biologischen Vielfalt verarmt die Natur, und gleichzeitig werden die Lebensgrundlagen der Menschen, vor allem künftiger Generationen, stark bedroht. Die internationale Völkergemeinschaft hat erkannt, dass das Problem nur durch weltweite Zusammenarbeit zu lösen ist und beschloss 1992 das "Übereinkommen über die biologische Vielfalt". Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtliche Grundlagen und Instrumente des Naturschutzes

Die Wurzeln des deutschen Naturschutzrechts gehen auf das 19. Jahrhundert zurück, als sich die Nutzbarmachung und Beanspruchung der natürlichen Ressourcen durch technischen Fortschritt, Industrialisierung und Verstädterung, zugleich aber auch ein Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit der Natur entwickelten.

Bei der Novellierung des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1880 gelang es im Jahre 1920 erstmals, der Naturschutzarbeit in Preußen eine gesetzliche Grundlage zu geben. Eine Bestimmung in Paragraph 34 ermächtigte die Polizeibehörden, Anordnungen zum Schutz von Tierarten, Pflanzen und zur Schaffung von Naturschutzgebieten zu erlassen.



Binnendüne Heiligensee · Foto: Irmela Wübbe

Dieses Novum wird auch als "Kleines Naturschutzgesetz" bezeichnet und gilt als Meilenstein des Naturschutzes.

Das erste einheitliche Naturschutzgesetz für das deutsche Staatsgebiet war das "Reichsnaturschutzgesetz" von 1935. Darin wurden Schutzzonen definiert, der Begriff des Landschaftsschutzgebietes eingeführt und der Artenschutz für Pflanzen und nicht jagdbare Tiere erstmals gesetzlich festgeschrieben. Dieses Gesetz war die Grundlage für alle späteren Naturschutzgesetze in Deutschland.

1954 trat in der DDR das "Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur – Naturschutzgesetz" als Ersatz für das bis dahin geltende Reichsnaturschutzgesetz in Kraft. Im Westen Deutschlands verabschiedete man erst 1976 das erste "Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz".

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde als Rahmenrecht beschlossen. Das heißt, die Bundesländer mussten ihre jeweiligen Landesnaturschutzgesetze anpassen und den vorgegebenen Rahmen konkret ausfüllen. Eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigte 1998 unter anderem die Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und gab umfangreiche Änderungen zum Artenschutz vor.

Mit der derzeit geltenden Novelle von 2010 traten umfassende, unmittelbar geltende Vollregelungen in Kraft. In so genannten "nichtabweichungsfesten Bereichen" haben die Bundesländer jedoch auch jetzt die Möglichkeit, eigene Regelungen zu erlassen und somit auf die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren. Als Reaktion darauf wurde das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erlassen (BbgNatSchAG). Es trat 2013 in Kraft.

Behörden des Naturschutzes

Naturschutz in Deutschland ist eine öffentliche Aufgabe. In Brandenburg ist die oberste für den Naturschutz zuständige Landesbehörde das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Ihr unmittelbar nachgeordnet ist das Landesamt für Umwelt. Die unteren Naturschutzbehörden sind lokal in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Verantwortung.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel

Großflächige, teilweise unzerstörte Kulturlandschaften mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt prägen unseren Landkreis Oberhavel. Um diese Kostbarkeiten zu erhalten, weiterzuentwickeln aber auch für die hier lebenden Menschen und ihre Gäste erlebbar zu machen, spielen Naturschutz und Landschaftspflege bei uns eine große Rolle.



Streng geschützt: der Kranich · Foto: W. Herbig

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel mit Sitz in der Kreisstadt Oranienburg setzt die Ziele und Grundsätze des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes auf Landkreisebene um.

Sie ist verantwortlich für:

- ▶ Arten- und Biotopschutz
- ▶ die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft
- ▶ Schutzgebiete und -objekte
- ▶ Landschaftsplanung
- ▶ Ordnungswidrigkeiten und Anzeigen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt
- ▶ den Naturschutzbeirat

Artenschutz

Artenschutz geht uns alle an. Er bezieht sich in der Regel auf wild lebende Tier- oder Pflanzenarten. In Oberhavel haben wir noch einen recht großen Bestand solcher Arten. Sie bereichern uns und unser Leben. Denn dort, wo es noch ein Stück Natur oder gar Wildnis gibt, fühlen wir uns wohl. Als eines der wichtigsten Aufgabengebiete der unteren Naturschutzbehörde verfolgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Artenschutz das Ziel, heimische Tier- und Pflanzenarten und damit die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern und zu fördern, denn die Vielfalt ist das Überlebensprinzip der Natur.

Laut Bundesnaturschutzgesetz umfasst Artenschutz unter anderem den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensstätten wie Horste oder Nistplätze. Es verbietet beispielsweise, ohne vernünftigen Grund wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder die Lebensstätten wildlebender Arten zu beeinträchtigen.

Wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensstätten sind allgemein geschützt. Bestimmte selten gewordene Tier- und Pflanzenarten genießen darüber hinaus besonderen Schutz. Welche das genau sind, beantwortet die Bundesartenschutzverordnung. Hier wird zusätzlich in besonders und streng geschützte Arten unterteilt. Beispiele für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind: Ringelnatter, Hornisse, Schwalbenschwanz und Sand-Strohblume. Zu den streng geschützten Tierarten zählen u. a. Kranich, Moorfrosch und Großes Mausohr.

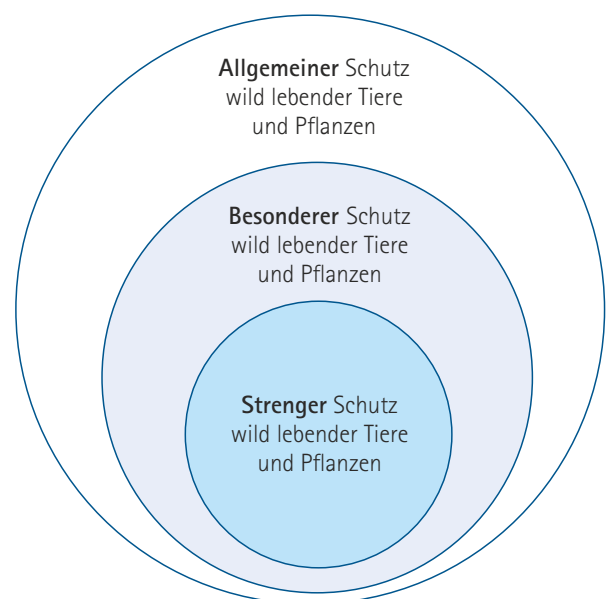


Abbildung: Artenschutz nach deutschem Naturschutzrecht



Großer Abendsegler · Foto: untere Naturschutzbehörde

Darüber hinaus sind die europäischen artenschutzrechtlichen Regelungen, wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie Arbeitsgrundlage der unteren Naturschutzbehörde.

Die Zuständigkeit für den Artenschutz ist verfahrensabhängig und richtet sich nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung. So ist die untere Naturschutzbehörde für alle geschützten Arten zuständig, wenn es beispielsweise um Genehmigungen für den Bau von Wohnhäusern, Steganlagen oder das Umsetzen von Hornissennestern geht. Das Brandenburger Landesamt für Umwelt (LfU) ist im Hinblick auf geschützte Arten bei allen Zulassungsverfahren zu beteiligen, bei denen es zum Beispiel um den Neubau von Landes- oder Bundesstraßen geht, von Windkraftanlagen oder größeren Industrieprojekten. Für den internationalen Handel mit geschützten Arten ist immer das LfU verantwortlich, z. B. für die Registrierung der Halter solcher Tiere.

Rote Listen

Rote Listen sind Übersichten, in denen gefährdete Arten aufgelistet sind. Diese wissenschaftlichen Fachgutachten geben Auskunft über den Gefährdungsgrad einzelner Arten, beispielsweise "Vom Aussterben bedroht" oder "Gefährdet". Für das Land Brandenburg existieren aktuell 15 Rote Listen.

Kategorie 3 (gefährdet)

<i>Chorthippus montanus</i>	Sumpfgrashüpfer
<i>Metrioptera bicolor</i>	Zweifarbige Beißschrecke
<i>Sphingonotus caeruleus</i>	Blaufügelige Sandschrecke
<i>Stenobothrus lineatus</i>	Heidegrashüpfer
<i>Tettigonia cantans</i>	Zwitscherschrecke

Auszug aus der Roten Liste der Heuschrecken Brandenburgs

Gefährdung der Artenvielfalt

Ursachen für den Rückgang heimischer Tierarten können beispielsweise gebietsfremde Arten, so genannte Neobiota sein. Dabei unterscheidet man zwischen gebietsfremden Tierarten (Neozoen) und gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten). Neozoen werden für die heimischen Arten dann zum Problem, wenn sie sich in ihrem neuen Areal massiv verbreiten und einheimische Arten verdrängen. Ein Beispiel dafür ist die Spanische Wegschnecke. Sie frisst im wahrsten Sinne des Wortes die konkurrenzärmeren heimischen

Nacktschnecken auf. Diese eindringenden Arten können darüber hinaus hohe wirtschaftliche Schäden verursachen. So beschädigen Neozoen wie Nutria und Bismarckratte häufig Kanäle und Hochwasserschutzsysteme. Über Neophyten lesen Sie mehr auf Seite 17.



Nutria · Foto: U. Lecoutré, Naturwacht



Topinambur (oder auch Knollen-Sonnenblume) verdrängt heimische Hochstauden an Bachufern · Foto: Irmela Wübbe

Vegetationsperiode

Sicherlich haben Sie schon einmal davon gehört, dass Bäume und Hecken in bestimmten Zeiten nicht beseitigt werden dürfen. Das ist richtig. Konkret legt das Bundesnaturschutzgesetz nämlich fest, dass Bäume, Hecken, Büsche und andere Gehölze während der Vegetationsperiode weder gefällt noch gerodet werden dürfen. In diesem Zeitraum – er ist vom 1. März bis zum 30. September festgesetzt – wachsen, blühen und fruchten die Pflanzen gewöhnlich.

Das Verbot dient vor allem der Erhaltung der Lebensstätten von Tierarten. Erlaubt sind lediglich schonende Schnitte, die der Form, Pflege oder Gesunderhaltung der Pflanzen dienen. Überwallungen – das ist das selbsttätige Verschließen von Wunden eines Baumes – und die Abschottung des Holzes gegen Pilze und andere Schaderreger können in dieser Zeit besonders gut ausheilen. Nur in Ausnahmefällen sind Baumfällungen oder größere Baumpfleßmaßnahmen mit einer besonderen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die fachgerecht auszuführenden Pflegemaßnahmen müssen der langfristigen Erhaltung des Baumes dienen. Doch auch diese können eingeschränkt werden, wenn sich Vogelnester oder Bruthöhlen im Baum befinden. Ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß ist ordnungswidrig und kann mit Bußgeld bestraft werden.



Mittelspecht · Foto: W. Klaeber



Feldgehölzhecke bei Wendefeld · Foto: Irmela Wübbe

Hecken

Schon seit Jahrhunderten dienen Hecken als Einfriedung und Holzlieferant. Auch heute sind sie im Landschaftsbau unverzichtbar. Sie sind Lebensraum vor allem für Insekten und Spinnentiere, die auch als Nützlinge bezeichnet werden. Sie bringen dem Menschen Nutzen. Hecken verbinden und vernetzen unterschiedliche Biotope miteinander. Sie tragen zu einem ausgeglichenen Kleinklima (Mikroklima) bei, da sie Schutz vor Wind und Wetter und dadurch auch vor Erosion und Verdunstung bieten. Darüber hinaus sind sie häufig ein wichtiger Lebensraum für geschützte Tierarten.

Unabhängig vom Standort ist der Eingriff bei Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen ebenfalls vom 1. März bis 30. September untersagt. Wenn keine wildlebenden Tiere, deren Nester oder Ruhestätten beeinträchtigt werden, sind in diesem Zeitraum ausnahmsweise und genehmigungsfrei Schnitte möglich, die der Pflege oder Gesunderhaltung dienen. Dabei darf allerdings nicht mehr als der jährliche Zuwachs entfernt werden. Es sind die Regeln der guten fachlichen Praxis zu beachten. Ziel der Heckenpflege ist es, sowohl den ökologischen als auch den ökonomischen Nutzen auf Dauer zu erhalten.

Alleen

Brandenburg ist das Land der Alleen. Rund 8.000 Kilometer ziehen sich durch die brandenburger Weiten – das ist deutschlandweit Spitze. Beim bundesweiten "Tag der Allee" 2011 wählte die Jury eines nationalen Fotowettbewerbs die Ahorn-Eschen-Allee in Kremmen als Sieger aus über 250 Beiträgen aus. Alleen sind nicht nur ein Gewinn für die Natur, sondern gelten auch als wertvolles Kulturgut.

Die in ihrer Form und Funktion unterschiedlichen Alleen leisten einen unschätzbaren Beitrag für die Umwelt. Während die Bäume selbst Nahrung wie Lindenblüten, Eicheln oder belaubte Zweige spenden, bieten die Baumkronen Schutz vor Sonne und Wind. Die Bäume verhindern Bodenerosion und bieten Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten und Vögel, die häufig auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Schädlinge bekämpfen.

Grundsätzlich gilt: Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Ist allerdings die Verkehrssicherheit gefährdet, müssen gegebenenfalls auch Alleebäume gefällt werden. Für alle Maßnahmen muss der jeweilige Straßenbausträger – also der Landesbetrieb Straßenwesen, der Landkreis Oberhavel oder die Gemeinden – das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herstellen. Als Ausgleich erfolgen Ersatzpflanzungen.

Der Schutz und die besondere Pflege der Alleen haben bei den Verantwortlichen aller Ebenen hohe Priorität, denn Alleen sind durch hohes Verkehrsaufkommen, Anfahrschäden, Baumaßnahmen, Tausalze, Witterungsextreme oder Grundwasseränderungen häufig stark gefährdet.



Lindenallee in Fürstenberg/Havel · Foto: Irmela Wübbe



Alte Kastanienallee östlich der B 96 · Foto: Andrea Libor

Baumschutzsatzungen

Ein Leben ohne Bäume ist unmöglich. Sie produzieren lebensnotwendigen Sauerstoff und filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft. Um ihren Schutz zu gewährleisten, erlassen die Städte und Gemeinden Oberhavels Baumschutzsatzungen. Diese regeln unter anderem, wann welche Bäume gefällt werden dürfen und wie die Baumbestände so zu pflegen und zu entwickeln sind, dass sie in Ihrer Vielfalt erhalten bleiben und das Orts- und Landschaftsbild geschützt werden können.

Die Beseitigung einzelner Bäume ist entsprechend der Regelungen der örtlichen Satzung genehmigungspflichtig. Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihre Gemeinde. Bitte beachten Sie unbedingt, dass das Fällen von Bäumen und das Beseitigen von Hecken unabhängig von der Baumschutzsatzung während der

Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) verboten ist (siehe Seite 6). Wenn Ihr Antrag die Fällung ausreichend und nachvollziehbar begründet, kann Ihre Gemeinde eine Fällgenehmigung erteilen. Vorgeschriebene Maße wie der Stammdurchmesser und in einigen Satzungen auch die Baumart bestimmen, ob der Baum geschützt ist. Bei Verstoß drohen erhebliche Geldbußen.

Für gefällte Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen und die fachgerechte Pflege des "Nachwuchses" zu gewährleisten. Die Baumschutzsatzungen gelten in zusammenhängend bebauten Bereichen der Städte und Gemeinden und ihrer Ortsteile sowie für alle Bebauungspläne. Außerhalb dieser Bereiche unterliegen Bäume und andere Gehölze der Eingriffsregelung (siehe nächste Seite) oder sind durch Schutzgebietsverordnungen geschützt.



Um ihren Baumbestand zu schützen, erlassen die Städte und Gemeinden Oberhavels Baumschutzsatzungen. Bäume in der Oranienburger Rudolf-Grasse-Straße · Foto: Andrea Schröder

Eingriffsregelung



Schutzzäune beim Straßenbau in Velten · Foto: Andrea Schröder

Die Eingriffsregelung ist das zentrale Werkzeug zum Schutz und zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft auch außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Sie wurde 1992 in das Brandenburgische Naturschutzgesetz aufgenommen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass einzelne Vorhaben möglichst natur- und umweltschonend geplant und ausgeführt werden. Dafür existiert kein separates Verfahren, sondern dies geschieht im Rahmen der üblichen Planungs-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren. Deshalb wird die Eingriffsregelung auch als so genanntes "Huckepackverfahren" bezeichnet. Die untere Naturschutzbehörde wird an den jeweiligen Verfahren beteiligt, um zu gewährleisten, dass die Belange von Natur und Landschaft ausreichend berücksichtigt werden.

Für einen Eingriff, der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, z. B. bei Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb des Geltungsbereichs der gemeindlichen Satzungen, ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind beispielsweise der Bau von Straßen, der Ausbau von Gewässern und die Gewinnung von Bodenschätzen. In der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip. Die Vorhabenträger, d. h. die Eingriffsverursacher sind zunächst angehalten, Beeinträchtigungen zu unterlassen oder zu minimieren. Dazu gehören beispielsweise die Suche nach einem konfliktarmen Standort für ein Bauvorhaben, eine flächensparende Bauweise, die Einpassung in das Landschaftsbild und der Schutz von Bäumen durch Errichtung von Schutzzäunen im Baustellenbereich.

Nicht alle mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch vollständig vermeidbar. Daher wird für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen eine Wiedergutmachung (Kompensation) erforderlich. Deren Aufgabe besteht darin, den Istzustand von Natur und Landschaft zu verbessern. Das kann entweder durch die Schaffung neuer oder durch die Aufwertung bereits vorhandener Lebensräume erreicht werden.

Bei der Eingriffsregelung besteht die Kompensation an erster Stelle aus Ausgleichsmaßnahmen und an zweiter Stelle aus Ersatzmaßnahmen. Es empfiehlt sich also, die untere Naturschutzbehörde bereits bei Planungsbeginn aufzusuchen, um das Vorhaben zu besprechen und Hinweise zum Beispiel zu den erforderlichen Unterlagen zu erhalten.



Strukturarme Lebensräume wie dieser Feldweg ohne weg begleitende Gehölzpflanzung eignen sich besonders für Kompensationsmaßnahmen. Foto: Landkreis Oberhavel



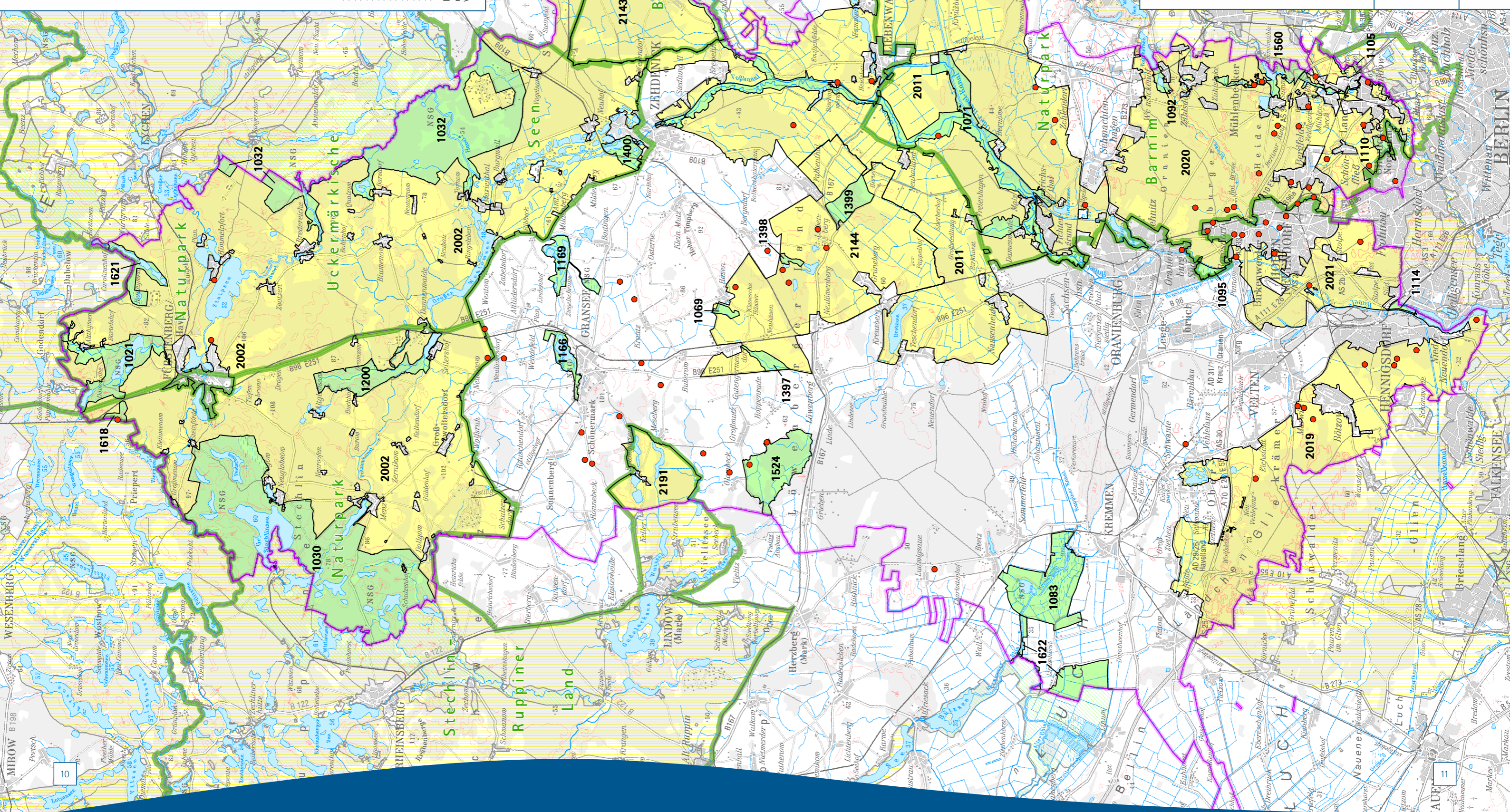
Auch die Errichtung von Windrädern und Stromtrassen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Foto: Irina Schmidt

Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Oberhavel

Erläuterung der Nummern

- Naturschutzgebiete (geschützt)**
- 1021 Thymen
 - 1030 Stechlin
 - 1032 Kleine Schorfheide
 - 1069 Häseiner Luch
 - 1071 Schnelle Havel
 - 1083 Kremmener Luch
 - 1092 Lubowsee
 - 1095 Pinnower See
 - 1105 Schönerlinder Teiche
 - 1110 Kindelsee - Springluch
 - 1114 Schwimmhafniesen
 - 1166 Gehronsee
 - 1169 Biotopverbund Welsengraben
 - 1200 Gramzow-Seen
 - 1397 Moncaprice-See
 - 1398 Moddersee
 - 1399 Liebenberger Bruch
 - 1400 Klienz
 - 1524 Harenzacken
 - 1560 Tegeler Fließtal
 - 1618 Schwarzer See
 - 1621 Kastavensee - Molkenammersee
 - 1622 Oberes Rhinluch
- Landschaftsschutzgebiete (geschützt)**
- 2002 Fürstenberger Wald- und Seengebiet
 - 2011 Obere Havelniederung
 - 2019 Nauen - Brieselang - Krämer
 - 2020 Westbarmin
 - 2021 Stolpe
 - 2143 Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin
 - 2144 Liebenberg
 - 2191 Ruppiner Wald- und Seengebiet

Darstellung auf der Grundlage von Daten der Länder Brandenburg e. V. und Mecklenburg-Vorpommern e. V. www.lung.mv-regierung.de



Schutzgebiete

- (ohne Natura-2000-Gebiete)
- Naturschutzgebiete (geschützt)
 - Landschaftsschutzgebiete (geschützt)
 - Großschutzgebiete
 - Flächennaturdenkmale
 - Gewässer
 - Kreisgrenze
 - Landkreis Oberhavel

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung (z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Scannen, Digitalisieren sowie Speichern auf Datenträger) nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Kartengrundlage: Topografische Übersichtskarte TUK 200 © Geobasis-DE / BKG 2009 - www.bkg.bund.de

Maßstab ca. 1 : 200 000 (DIN A 3)

0 1 2 4 6 8 10 km

Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen

Für eine Gehölzpflanzung als Kompensationsmaßnahme erkennt die untere Naturschutzbehörde ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Gehölze an. Grundlage ist der Erlass zur "Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur" von 2008. Als Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Gehölze bietet Ihnen die untere Naturschutzbehörde eine Übersicht an.

Gebietsheimisch bedeutet, dass eine Pflanzenart von Natur aus in einem bestimmten Gebiet vorkommt. Eine charakteristische Artenzusammensetzung in dem Gebiet wird als standortgerecht bezeichnet. Ziel von Kompensationsmaßnahmen ist die naturschutzfachliche Aufwertung einer Fläche. Daher ist die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke aus Laubgehölzen das Mittel der Wahl.

Die Pflanzung von regional typischen und standortgerechten Pflanzen hat ökologische und ökonomische Vorteile. Sie sind zum einen an die spezifischen Standortverhältnisse angepasst, die genetische Vielfalt wird erhalten und gefördert. Zum anderen sind sie widerstandsfähiger gegenüber Umweltveränderungen, Krankheiten und Schädlingen. Die Wahrscheinlichkeit des Anwuchses



Frische Heckenpflanzung in Birkenwerder · Foto: Andrea Schröder



In Holunderbüschen finden Vögel und Insekten Nahrung und Zuflucht. Foto: Pixabay, elderflower



Nicht nur schön anzuschauen, sondern auch nützlich: die Eberesche · Foto: pixelio, Lupo

ist um ein Vielfaches höher als bei gebietsfremden Pflanzen, was wiederum Kosten spart.

An dieser Stelle sei der Begriff Vogelschutzhecke erwähnt, denn Vögel sind die auffallendsten Vertreter einer typischen Heckenfauna. Sie finden hier Brut- und Nistmöglichkeiten, Nahrung durch fruchtttragende Sträucher und Schutz vor Witterung und Feinden. Wer nicht nur sich selbst, sondern auch den Vögeln und Insekten im Garten etwas Gutes tun will, pflanzt so genannte Vogelnährgehölze wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*) oder Faulbaum (*Rhamnus frangula*) an. Diese heimischen Sträucher sind meist auch richtige Hingucker.

Die Naturschutz-Eule

Jedes Kind in Brandenburg kennt wohl die Naturschutz-Eule. Doch woher stammt die Abbildung auf den fünfeckigen gelben Schildern, mit denen Schutzgebiete und Naturdenkmale gekennzeichnet werden?



"Erfinden" hat die Naturschutz-Eule Kurt Kretschmann (1914-2007). Er war unter anderem Landesbeauftragter für Naturschutz in Brandenburg und hat sich ein Leben lang gemeinsam mit seiner Frau für den Naturschutz eingesetzt. Er gilt als Nestor des ostdeutschen Naturschutzes.

Und warum gerade die Eule? Früher bezeichnete man die Eule abergläubisch als Totenvogel, weil er mit seinem schaurigen Ruf Schrecken verbreitete. Kretschmann wollte zeigen, dass dieser schlechte Ruf vollkommen unberechtigt und gerade dieser Vogel für uns wertvoll und schutzwürdig ist.



Naturdenkmal Dicke Linde in Zootzen - Foto: Peter Feiler

Naturparks



Das Motto „Schutz durch Nutzung“ findet bei Bewohnern und Landnutzern der Naturparks zunehmend Anerkennung. Foto: Mario Schrupf

In Brandenburg gibt es elf Naturparks, von denen drei zum Teil in Oberhavel liegen: der Naturpark Uckermärkische Seen – der nördlichste Brandenburgs –, der Naturpark Stechlin-Ruppiner Land sowie der Naturpark Barnim.

Naturparks sind Großschutzgebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen, jedoch auch Städte und Dörfer einschließen. Naturparks vereinen Mensch und Natur eng miteinander und bieten zahlreiche Möglichkeiten, durch Anfassen, Teilhaben und Nutzen der vorhandenen Ressourcen Natur hautnah zu erleben. Hauptaugenmerk liegt auf dem attraktiven Naturerlebnis und dem Erholungsangebot sowie auf einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. Naturparks sind zudem wichtige Anlaufpunkte für die Umweltbildung von Jung und Alt. Sehen, Tasten, Fühlen, Riechen – einmal erleben ist besser als 100 Mal hören. Jeder Naturpark hat eine eigene Verwaltung und Mitarbeiter der Naturwacht zur Betreuung des Gebietes.



Seltene Tierarten wie der Fischadler sind im Naturpark Uckermärkische Seen beheimatet. Foto: U. Albrecht

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Im Landkreis Oberhavel gibt es zurzeit acht Landschaftsschutzgebiete. Sie dienen vor allem dem Erhalt und der Gestaltung der Landschaft. Da der Zweck dieser mit der Naturschutz-Eule ausgewiesenen Gebiete überwiegend im Erhalt der Kulturlandschaft liegt, gibt es vergleichsweise geringe Auflagen für land-, forst- jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung. Gefördert

werden naturverträgliche Erholung und Tourismus. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern. Maßgeblich sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

Näheres dazu finden Sie auf den Seiten der Landesregierung: http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche



*Havel bei Zootzen im Landschaftsschutzgebiet Fürstenberger Wald- und Seengebiet
Foto: Peter Feiler*

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete bilden gemeinsam mit den Nationalparks die rechtlich am strengsten geschützten Gebiete. Alle Handlungen, die zur Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung führen, sind verboten. Seit 1920 werden Naturschutzgebiete mit dem Ziel ausgewiesen, die Seltenheit und Schönheit bestimmter Bereiche rechtlich zu schützen. In den derzeit 23 Naturschutzgebieten des Landkreises Oberhavel werden Gemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten gesichert. Der Mensch greift hier nur ein, wenn z. B. Pflegemaßnahmen notwendig sind. Auch für Wissenschaft und Forschung sind Naturschutzgebiete wegen ihrer Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt und der von Menschen weitestgehend unbeeinflussten Entwicklung von höchstem Interesse. Welche Handlungen in diesen Gebieten zulässig sind, regelt die für das jeweilige Gebiet geltende Schutzgebietsverordnung. Diese Verordnungen einschließlich ihrer Abgrenzung können bei der uNB eingesehen werden und sind auf den Seiten der Landesregierung abrufbar.

(http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche)



Naturschutzgebiet Schnelle Havel - Foto: Peter Feiler

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen der Bewahrung von Lebensräumen in ihrer Vielfalt und Entwicklung. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, das zum Teil in Oberhavel liegt, bietet auf einer Fläche von 1.258 km² seltenen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsorte. In den vielen Seen, Mooren und Wäldern mit altem Baumbestand leben hier neben Großwild auch wieder Biber und Fischotter. Neben der Schutzfunktion zum Erhalt der Vielfalt ist es Ziel der Verordnung, eine nachhaltige Entwicklung sowie Umweltbildung und Forschung zu fördern.



*Im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin lebt auch wieder der Fischotter.
Foto: S. Hollmann*



*Seltene Pflanzen wie die Bach-Nelkenwurz findet man hier ebenfalls.
Foto: Manfred Klemt*



Blick in das Naturschutzgebiet Pinnower See · Foto: Peter Feiler

Nationalparks

Nationalparks genießen in Deutschland höchstes Ansehen. Sie werden zur Bewahrung schützenswerter Naturwunder für nachfolgende Generationen per Gesetz eingerichtet. Nationalparks bieten einzigartige Einblicke in die Vielzahl von Wald-, Seen- und Moorlandschaften. 75 Prozent der Fläche von Nationalparks sind sich selbst überlassen, um den natürlichen Ursprung zu bewahren. Eingreifende Maßnahmen dienen einerseits dem Erhalt des natürlichen Gleichgewichts, andererseits helfen sie der wissenschaftlichen Forschung und Überwachung, um die Artenvielfalt zu maximieren und den Lebensraum selten gewordener Arten zu optimieren. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen in Nationalparks durch Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Jagd oder Fischerei sind generell ausgeschlossen. Menschliche Bedürfnisse stehen hinter denen der Natur an. Im Landkreis Oberhavel gibt es keinen Nationalpark.

Betreten der freien Landschaft

Das Betreten der freien Landschaft ist ein Begriff aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Dieser allgemeine Grundsatz gestattet es jedermann, die freie Landschaft auf Straßen, Wegen und ungenutzten Grundflächen zu betreten, um sich naturnah zu erholen. Das Betreten des Waldes wird hingegen im Waldgesetz geregelt.



Herbststimmung in Liebenberg · Foto: Irina Schmidt

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz konkretisiert den allgemeinen Grundsatz. Dort heißt es beispielsweise, dass landwirtschaftliche Nutzflächen – zum Beispiel ein Stoppelfeld nach der Ernte – außerhalb der Nutzzeit ebenfalls betreten werden dürfen, dabei aber die ordnungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf.

Es mahnt darüber hinaus zu Rücksichtnahme gegenüber Tieren und Pflanzen sowie gegenüber anderen Erholungssuchenden, damit eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung dauerhaft möglich ist.



Stoppelfeld bei Hoppenrade · Foto: Fotohaus Templin

Handstraußregel



Die Handstrausregel macht's möglich. Foto: Constanze Gatzke

Jedem ist es bestimmt schon einmal so ergangen: Man ist in der freien Natur unterwegs und kommt an einer bunten Blumenwiese vorbei. Da ist die Verlockung groß, ein kleines Sträußchen mitzunehmen. Jedoch: Darf man das?

Sie können beruhigt sein. Das darf man. Das Zauberwort lautet Handstraußregel und ist im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Danach ist es jedem erlaubt, an Stellen der Natur, die keinem Betretungsverbot unterliegen – also allgemein zugänglich und nicht besonders geschützte Flächen sind –, eine geringe Menge an Blumen, Gräsern oder Moosen, aber auch an Zweigen oder Pilzen der Natur zu entnehmen.

Dagegen erfordert jedoch das gewerbsmäßige Entnehmen eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Ausdrücklich verboten sind das Pflücken von Nutzpflanzen wie Sonnenblumen vom Acker und das Entnehmen von Pflanzen, die unter Naturschutz stehen, beispielsweise Orchideen.

Nicht nur "grünes Zeug" – Gartenabfälle ordnungsgemäß entsorgen

Im Garten fallen regelmäßig Abfälle wie Schnittgut an. Gelegentlich findet man diese illegal entsorgt an Wald- oder Feldrändern wieder. Gartenabfälle haben nichts in der freien Landschaft zu suchen, auch wenn manch einer denkt: "Das ist doch nur grünes Zeug." Häufig handelt es sich bei Gartenabfällen um Neophyten, die die heimischen Pflanzenarten verdrängen und damit gefährden. Bei massiver Verbreitung von Neophyten kommt es zu einer Florenverfälschung, da einheimische Arten aus ihrem natürlichen Lebensraum dauerhaft verdrängt und am Ende ihre Lebensräume zerstört werden (z. B. Feuchtwiese).

Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass von Natur aus nährstoffarme Standorte überdüngt werden. Neophyten können große wirtschaftliche Schäden an Kulturpflanzen, beim Menschen aber auch gesundheitliche Schäden wie Allergien oder Hautverletzungen verursachen. Bekannt dafür sind beispielsweise die Ambrosia und der Riesenbärenklau.



Riesenbärenklau · Foto: D. Schütz, pixelio

Fazit: Gartenabfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu haben Sie in Oberhavel mehrere Möglichkeiten: Zum einen können Sie Laub sowie Grün-, Baum- und Strauchschnitt direkt von Ihrem Grundstück abholen lassen. Zum anderen werden Grünabfälle an den Kleinanlieferbereichen Germendorf und Gransee sowie bei zertifizierten Kompostierbetrieben gebührenpflichtig angenommen. Auch die fachkundige Eigenkompostierung ist eine gute Möglichkeit, Gartenabfälle zu verwerten. Näheres finden Sie auf www.oberhavel.de/abfall.



Die Säcke für die Entsorgung von Laub, Baum- und Strauchschnitt erhalten Sie in rund 100 Vertriebsstellen im Landkreis. Foto: Katrin Ehlers

Ordnungswidrigkeiten

Handelt jemand gegen Bestimmungen des Naturschutzrechts (Bundesnaturschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz), so begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Zu ahndende Tatbestände sind beispielsweise illegale Baumfällungen in einem Schutzgebiet, nicht genehmigte Befestigungen von Wegen oder die Zerstörung von Vogelbrutplätzen. Verstöße gegen den Artenschutz stellen unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. vorsätzliches Handeln – sogar Straftaten dar.

Ordnungswidrigkeiten können prinzipiell von jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Sie sollten allerdings nicht anonym erfolgen, da die Behörde anonyme Anzeigen nicht weiterverfolgt. Stellt die uNB nach der Prüfung des Sachverhaltes vor Ort fest, dass ein Verstoß vorliegt, gibt sie dem Verursacher Gelegenheit, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Zerstörte Werte und Funktionen sind durch ihn wiederherzustellen. Ist das nicht möglich, muss er gegebenenfalls andersartigen Ersatz leisten. Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeiten mit teilweise sehr hohen Bußgeldern geahndet werden. Sollte sich herausstellen, dass eine Straftat vorliegt, wird das Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die dieses dann weiterverfolgt.



Beispiele für zu ahndenden Umweltfrevel · Fotos: Landkreis Oberhavel

Bundesfreiwilligendienst (BFD)



Freiwillige Helfer sind im Natur- und Umweltschutz unverzichtbar, auch um Kostbarkeiten wie das Fuchs'sche Knabenkraut zu erhalten. Foto: Manfred Klemt

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Initiative zur freiwilligen, gemeinnützigen und unentgeltlichen Arbeit in Deutschland. Er wurde 2011 von der Bundesregierung als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes eingeführt. Er soll die bestehenden Freiwilligendienste, das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr, ergänzen und bürgerschaftliches Engagement fördern. Das Konzept des Freiwilligendienstes hat mit dem Bundesfreiwilligendienst eine breitere gesellschaftliche Basis; er ist nämlich im Gegensatz zu den anderen Diensten auch für Erwachsene über 27 Jahre offen und wird rege von Älteren genutzt.

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Das Freiwillige Ökologische Jahr ist ein sechs- bis zwölfmonatiger Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren in Deutschland und in Österreich. Erfahrungs- und Arbeitsbereiche für seine Teilnehmer sind in vielen Branchen vorhanden, so in der Land- und Forstwirtschaft, in der Umweltbildung, in Umwelt-, Tier- und Naturschutzzentren und bei öffentlichen Trägern beziehungsweise Einrichtungen. Bei der unteren Naturschutzbehörde besteht leider keine Möglichkeit, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Sie empfiehlt Interessenten, Kontakt zu den Naturparkverwaltungen, der Naturwacht und den Naturschutzstationen aufzunehmen (siehe Rückseite).



Kraniche auf der Granseer Platte - Foto: Klaus-Dieter Lieske

Umweltschutzpreise des Landkreises Oberhavel

Für engagierte Naturschützer, junge wie alte, lobt der Landkreis zwei Umweltpreise aus: Seit 1993 gibt es den Umweltschutzpreis, der im Gedenken an die Umweltschützerin Barbara Zürner seit 2002 deren Namen trägt. Seit 2012 wird dieser Preis im jährlichen Wechsel mit einem nach dem 2011 verstorbenen Natur- und Umweltschützer Alfred Hundrieser benannten Förderpreis ausgelobt. Für die Verleihung der Preise kann jedermann Vorschläge einreichen, sich aber nicht selbst bewerben.

Beim Barbara Zürner Umweltschutzpreis sind allerdings Personen und Institutionen, die sich beruflich mit dem Umwelt- und Naturschutz befassen, ausgeschlossen. Als Preisgeld winken bis zu 4.000 Euro. Einsendeschluss ist jeweils der 30.06. des Ausschreibungsjahres. Preisträger 2015 waren das Hennigsdorfer Gartenprojekt und der Veltener Helmut Quade.



*Landrat Ludger Weskamp (links) und Kreis-
tagsvorsitzender Karsten Peter Schröder
beglückwünschen die Preisträger
Heidrun Henrich und Egon Springmann
für ihr Gartenprojekt in Hennigsdorf.*

Beim Alfred-Hundrieser-Förderpreis sind junge Menschen, Schulklassen oder andere Kinder- und Jugendgruppen, die sich im Landkreis Oberhavel für Belange des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, teilnahmeberechtigt. Die Unterteilung erfolgt in den Alterskategorien Vorschüler, Grundschüler, Schüler an weiterführenden Schulen bzw. Auszubildende bis zum Schul- bzw. Ausbildungsabschluss. Als Preisgeld sind bis zu 2.000 Euro ausgeschrieben. Einsendeschluss ist jeweils der 30.06. des Ausschreibungsjahres.



Schülern der Grundschule Mildenberg ist es vornehmlich zu verdanken, dass das im Norden Deutschlands äußerst selten vorkommende Helm-Knabenkraut in der Zehdenicker Tonstichlandschaft heimisch geworden ist. Foto: Grundschule Mildenberg

Naturschutzhelfer

Wer sich allein oder mit anderen gemeinsam im Natur- und Umweltschutz engagieren möchte, kann sich als Naturschutzhelfer bewerben. Hilfreich sind Kenntnisse zu besonderen Tierarten, Pflanzen und Biotopen sowie Ortskenntnisse. Die Aufgabe von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern ist es, die untere Naturschutzbehörde auf nachhaltige Veränderungen in der Landschaft hinzuweisen und sie durch praktische Arbeit wie Aufklärung der Bevölkerung, Betreuung schützenswerter Gebiete und beim Artenschutz zu unterstützen. Weitere Auskünfte erhalten Sie in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel. Eine formlose Bewerbung kann dort jederzeit eingereicht werden.

- ▶ Landkreis Oberhavel
Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz
Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg



Großer Feuerfalter · Foto: Frank Clemens

Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Oberhavel wird vom Landrat auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Er berät und unterstützt die untere Naturschutzbehörde und wird in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einbezogen. Ziele der Beiratsarbeit sind:

- ▶ Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
- ▶ die Absichten des Naturschutzes der Öffentlichkeit vermitteln

Die unabhängigen und sachverständigen Mitglieder des Naturschutzbeirates verfügen über Kenntnisse in Botanik, Zoologie, Ökologie, Landschaftspflege und -planung. In der Regel kommen sie monatlich in öffentlicher Sitzung zusammen. Der jetzige Beirat ist seit April 2015 im Amt.

Naturschutzeinrichtungen in der Region Oberhavel

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Hoher Steinweg 5-6 · 16278 Angermünde
Dr. Ulrike Garbe
Telefon: 03331 3654-31
www.schorfheide-chorin.de
Ulrike.Garbe@LfU.brandenburg.de

Naturpark Barnim
Breitscheidstraße 8-9 · 16348 Wandlitz
Peter Gärtner
Telefon: 033397 2999-0
www.naturpark-barnim.de
Peter.Gaertner@LFU.brandenburg.de

Naturpark Stechlin-Ruppiner Land
Friedensplatz 9 · 16775 Stechlin OT Menz
Dr. Mario Schruppf
Telefon: 033082 407-11
www.stechlin-ruppiner-land-naturpark.de
mario.schruppf@lfu.brandenburg.de

Naturpark Uckermärkische Seen
Zehdenicker Straße 1 · 17279 Lychen
Telefon: 039888 64530
www.uckermaerkische-seen-naturpark.de
np-uckermaerkische-seen@lfu.brandenburg.de

Naturschutzstation Rhinluch
(Amphibien, Reptilien)
Nauener Straße 68 · 16833 Linum
Norbert Schneeweiß
Telefon: 033922 90255
www.lfu.brandenburg.de
Norbert.Schneeweiss@lfu.brandenburg.de

Naturschutzstation Zippelsförde
(Säugetiere, Mollusken)
Rägelsdorf 9 · 16827 Zippelsförde
Jens Teubner
Telefon: 033933 70816
Jens.Teubner@LfU.brandenburg.de

Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg
Buckower Dorfstraße 34 · 14715 Nennhausen
Dr. Torsten Langgemach
Telefon: 033878 60257
Vogelschutzwarte@LfU.Brandenburg.de

Naturschutzbund NABU Brandenburg e. V.
Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam
Telefon: 0331 201557-0
www.brandenburg.nabu.de
info@NABU-Brandenburg.de

NABU Regionalverband Gransee
Fürstenberger Straße 6 · 16775 Stechlin
OT Menz
Tom Kirschey
tom.kirschey@nabu.de

NABU Kreisverband Oranienburg
Struweg 505 · 16515 Oranienburg
www.nabu-oranienburg.de

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband Brandenburg e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 114a · 14467 Potsdam
Telefon: 0331 23700141
www.bund-brandenburg.de
bund.brandenburg@bund.net

BUND Ortsgruppe Oranienburg
Nordbahnstraße 9A · 16775 Grüneberg
Alfred Förster
Telefon: 033094 80248

GRÜNE LIGA Oberhavel e. V.
Templiner Straße 8 · 16775 Gransee
Norbert Wilke
Mobil: 01520 2875749
www.grueneliga-oberhavel.de
norbert.wilke@grueneliga.de

Deutsche Waldjugend (DWJ)
Naturschutzturn Berliner Nordrand e. V.
Fasanenallee 79 · 16562 Hohen Neuendorf
Marian Przybilla
Telefon: 03303 509844
Mobil: 0171 5437843
www.naturschutzturn.de
kontakt@naturschutzturn.de

Die Naturfreunde
Landesverband Brandenburg e. V.
Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam
Telefon: 0331 2015541
www.naturfreunde-brandenburg.de
mail@naturfreunde-brandenburg.de

Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und
Menzer Heide“ e. V., NaturParkHaus Stechlin
Kirchstraße 4 · 16775 Stechlin OT Menz
Telefon: 033082 51210
www.naturparkhaus.de
post@naturparkhaus.de

Förderverein „Feldberg-Uckermärkische
Seenlandschaft“ e. V.
Martin-Luther-Straße 5a · 17268 Templin
Telefon: 03987 53733
www.uckermaerkische-seen.de
Foerderverein_Uckermaerk.Seen@t-online.de

Förderverein Regionalpark „Krämer Forst“ e. V.
Dorfstraße 28a · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Telefon: 033055 21763
www.kraemer-forst.de
kontakt@kraemer-forst.de

„Natur Hennigsdorf“ e. V.
Nauener Straße 22 · 16761 Hennigsdorf
Sven Dewitz
Telefon: 03302 223387

Aquila Arbeitsgemeinschaft zum Schutz
wildlebender Greifvögel und Eulen e. V.
Naturschutzstation Woblitz
An der Woblitz 2 · 16798 Fürstenberg/Havel
OT Himmelpfort
Telefon: 033089 41204
www.aquila-ev.de
Aquilaev@web.de

Waldschule Briesetal e. V.
Briese Nr. 13 · 16547 Birkenwerder
Birgit Witzel
Telefon: 03303 402262
www.waldschule-briesetal.de
info@waldschule-briesetal.de

Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch e. V.
Am Markt 24 · 16766 Kremmen
Telefon: 033055 22099
www.oberes-rhinluch.de
vorstand@oberes-rhinluch.de

Verein zum Schutz des Briesetals und
der Havelwiesen e. V.
Briesesteig 4 · 16547 Birkenwerder
Torsten Werner
Telefon: 03303 216720
www.briesetal-verein.de
briesetal-verein@t-online.de

Waldbegegnungsstätte Krämer
Am Krämerwald · 16727 Oberkrämer
Gabriele Weber
Telefon: 03304 206719
Mobil: 0172 3029964
www.forst.brandenburg.de
wbs.kraemer@lfb.brandenburg.de

Mobiles Kinderforstamt Eichkater
Oberförsterei Neuendorf
Neuroofen 3 · 16775 Stechlin
OT Menz
Marion Schulze
Telefon: 033082 50247
Mobil: 0173 8543130
www.forst.brandenburg.de
marion.schulze@lfb.brandenburg.de

Tourismusverband Ruppiner Seenland e. V.
Fischbänkenstraße 8 · 16816 Neuruppin
Telefon: 03391 659630
www.ruppiner-reiseland.de
info@ruppiner-reiseland.de

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Redaktion:
Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz
(Andrea Schröder, Gero Eyermann, Marina Schüürmann)
Telefon: 03301 601-3683

Layout und Satz:
Öffentlichkeitsarbeit (Irina Schmidt)

Druck:
New Quickprint GmbH, Oranienburg

Auflage:
4.500 Stück
Oktober 2016

Wir danken allen
Bildautorinnen und -autoren
für ihre Unterstützung.



Diese Broschüre erscheint als 14. Ausgabe
in der Reihe „Natur in Oberhavel“.